

# Stellungnahme

## Übertragung von Kryptowerten

18. November 2022

1. Besteht hinsichtlich der Übertragung von (autonomen/intrinsischen und aufgeladenen/extrinsischen) Kryptowerten, die weder Inhaberschuldverschreibungen noch Anteilscheine auf den Inhaber an Sondervermögen oder Aktien verkörpern, gesetzgeberischer Handlungsbedarf? Erscheint es ggf. sinnvoll, bestimmte Arten von Kryptowerten in Hinblick auf ihre Entstehungsgeschichte im ungeregelten Bereich zu belassen?

Wir sehen – wenn auch keinen akuten - gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um Rechtssicherheit bei der Übertragung von (autonomen/intrinsischen und aufgeladenen/extrinsischen) Kryptowerten, die weder Inhaberschuldverschreibungen noch Anteilscheine auf den Inhaber an Sondervermögen oder Aktien verkörpern, zu schaffen.

Die bestehenden zivilrechtlichen Instrumente, wie etwa die Abtretung der mit einem Kryptowert verknüpften Rechte (entsprechend § 398 BGB), scheinen vorerst als adäquates Mittel ausreichend. Diese rechtliche Struktur wird in der Regel bei Wertpapieren eigener Art in den Emissionsbedingungen verankert und hat eine gewisse Erprobung. Es gibt zudem Überlegungen, das einseitige Rechtsgeschäft der Auslobung (§ 657 BGB) zur Ausgestaltung der Übertragung von Kryptowerten nutzbar zu machen. Das Modell der Auslobung ist bisher noch nicht praxiserprobt und rechtlich nicht validiert. Sinnvoll erscheinen Regelungen, die entsprechend den sachenrechtlichen Vorschriften eine Übertragung regeln.

Mittelfristig würden wir jedoch eine europäische Lösung für die rechtliche Ausgestaltung von Übertragungen von Kryptowerten anregen und gegenüber einer nationalen Regelung bevorzugen, um Rechtssicherheit bei grenzüberschreitenden Transaktionen zumindest auf EU-Ebene zu haben. Besonders auch für Kryptowerte, die weitgehend aus dem Anwendungsbereich der MiCA-Verordnung ausgenommen sind, wie z. B. NFTs und DeFi-Produkte, ist ein zunächst ungeregelter Bereich, der Freiraum für Innovationen lässt, die bessere Wahl.

Für die verschiedenen Möglichkeiten der zivilrechtlichen Ausgestaltung von Übertragungen steht der Bitkom jederzeit für einen Austausch zur Verfügung.

**Benedikt Faupel**  
Bereichsleiter  
Blockchain

T +49 30 27576-410  
b.faupel@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.